

## **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN PRÜFUNGS-AUSSCHUSS DES AUFSICHTSRATS DER ADIDAS AG**

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der adidas AG (nachfolgend die ‚Gesellschaft‘) hat gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft i. V. m. § 10 Abs. 1 und § 13 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft die folgende Geschäftsordnung erlassen:

### **§ 1 EINSETZUNG**

- (1) Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats besteht auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Soweit die vorliegende Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat jeweils entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

### **§ 2 ZUSAMMENSETZUNG UND VORSITZ**

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder an. Je zwei werden auf Vorschlag der Anteilseignervertreter und der Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats gewählt.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von den Ausschussmitgliedern gewählt, wobei weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein ehemaliges Mitglied des Vorstands, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete, zur Wahl vorgeschlagen werden soll. Er soll ferner zumindest auf einem der beiden in § 1 Abs. 2 genannten Gebiete entsprechend sachverständig sein.

**§ 3****AUFGABEN DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES**

- (1) Der Prüfungsausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats zu den nachfolgend aufgeführten Themen vor:
- a) Prüfung und ggf. Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses.
  - b) Auswahlverfahren des Abschlussprüfers im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben.
  - c) Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für den Halbjahresfinanzbericht, sofern dieser geprüft oder einer prüferischen Durchsicht oder Prüfung unterzogen wird.
  - d) Prüfung einer etwaigen nichtfinanziellen Erklärung bzw. eines etwaigen gesonderten nichtfinanziellen Berichts (§ 289b Handelsgesetzbuch („HGB’)) und einer etwaigen nichtfinanziellen Konzernklärung bzw. eines etwaigen gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts (§ 315b HGB).
  - e) Zustimmung zum Vorschlag des Vorstands zur Gewinnverwendung durch den Aufsichtsrat.
- (2) Der Prüfungsausschuss behandelt anstelle des Aufsichtsrats die nachfolgend aufgeführten sowie in direktem Zusammenhang mit diesen stehenden Themen:
- a) Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer unter Einschluss des Abschlusses einer Informations- und Offenlegungsvereinbarung nach Maßgabe der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung.
  - b) Überwachung der Abschlussprüfung, insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der Qualität der Abschlussprüfung sowie der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen; Zustimmung aller vom Abschlussprüfer zu erbringenden Leistungen, einschließlich zulässiger Nichtprüfungsleistungen.

Die Zustimmung zur Vergabe zulässiger Nichtprüfungsleistungen an den Abschlussprüfer kann vor oder zu Beginn eines Geschäftsjahres im Hinblick auf bestimmte Leistungsarten pauschal erfolgen. Bei einer solchen pauschalen

Zustimmung legt der Prüfungsausschuss vorab Leitlinien i. S. v. Art. 5 Abs. 4 APVO<sup>1</sup> sowie einen Katalog von zulässigen Nichtprüfungsleistungen und ein maximales Budget im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Honorarvolumina für Leistungen fest, die an den Abschlussprüfer insgesamt vergeben werden dürfen. Ungeachtet dessen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall seine vorherige Zustimmung zu Nichtprüfungsleistungen erklären.

- c) Vorbereitung und Beauftragung einer externen Prüfung einer etwaigen nichtfinanziellen Erklärung bzw. eines etwaigen gesonderten nichtfinanziellen Berichts (§ 289b HGB) und einer etwaigen nichtfinanziellen Konzernklärung bzw. eines etwaigen gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts (§ 315b HGB).
  - d) Erörterung der Halbjahresfinanzberichte und der Quartalsmitteilungen vor deren Veröffentlichung.
  - e) Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements einschließlich der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems und des Compliance-Management-Systems sowie Erörterung wesentlicher Änderungen der Prüfungs- und Rechnungslegungsmethoden.
  - f) Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und der unternehmensinternen Richtlinien sowie Befassung mit Fragen der Nachhaltigkeit (Sustainability), soweit sie Themen des Prüfungsausschusses betreffen.
  - g) Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen gemäß § 111b Abs. 1 Aktiengesetz („AktG“), sofern sich keine Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats aus § 9 Abs. 1-3 oder § 9 Abs. 4 lit. a) bis c) der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ergibt, sowie Errichtung eines internen Verfahrens gemäß § 111a Abs. 2 Satz 2 AktG.
- (3) Der Prüfungsausschuss soll mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse diskutieren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung austauschen und dem Ausschuss hierüber berichten. Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand beraten.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission.

#### **§ 4 BESCHWERDEN**

Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Meldung und die Behandlung von Beschwerden von Mitarbeitern des Unternehmens über die Rechnungslegung, interne Kontrollen, Abschlussprüfung und sonstige rechnungslegungsbezogene Angelegenheiten. Die Beschwerden können anonym abgefasst sein. Dem Mitarbeiter, der eine Beschwerde einlegt, darf aufgrund dieser Vorgehensweise kein Nachteil entstehen.

#### **§ 5 INFORMATION DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben alle erforderlichen Auskünfte vom Abschlussprüfer und vom Vorstand einzuholen und Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu nehmen oder deren Vorlage vom Vorstand zu verlangen. Der Prüfungsausschuss kann für den Einzelfall ein Mitglied des Ausschusses beauftragen, die dem Prüfungsausschuss vorstehend zugewiesenen Rechte allein auszuüben.
- (2) Der Prüfungsausschuss lässt sich regelmäßig über die Arbeit von Corporate Internal Audit, insbesondere über deren Prüfungsschwerpunkte und Prüfungsergebnisse, berichten. Dasselbe gilt für das Risikomanagement, die internen Kontrollsysteme und wesentliche Compliance-Verstöße.
- (3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG betreffen, Auskünfte einholen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden Auskünfte auf diese Weise eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Prüfungsausschuss lässt sich vom Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich unterrichten, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung, bei einer prüferischen Durchsicht oder sonstigen Prüfung ergeben. Dies gilt insbesondere, wenn er Tatsachen

feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG ergeben.

- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lässt sich über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe seitens der Abschlussprüfer unverzüglich unterrichten.

## **§ 6**

### **EINBERUFUNG, BESCHLUSSFASSUNG**

Für die Einberufung, die Protokollierung von Sitzungen, für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsprechend.

## **§ 7**

### **TEILNAHME AN SITZUNGEN**

- (1) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen in der Regel der Finanzvorstand sowie der Abschlussprüfer teil, sofern nicht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Vorstandsmitglieder oder in Abstimmung mit dem Vorstand Mitarbeiter des Unternehmens hinzuziehen.
- (3) Der Prüfungsausschuss tagt bei Bedarf ohne den Vorstand.

## **§ 8**

### **BERICHTERSTATTUNG AN DEN AUFSICHTSRAT, VERGÜTUNG**

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Vergütung der Ausschusstätigkeit richtet sich nach § 18 der Satzung der Gesellschaft.

## **§ 9**

### **ERKLÄRUNGEN**

Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Prüfungsausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Prüfungsausschuss bestimmtes Ausschussmitglied für den Prüfungsausschuss.

**§ 10**  
**GEHEIMHALTUNGSPFLICHT**

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses und andere Personen, die an einer Sitzung des Prüfungsausschusses teilnehmen, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Geheimhaltungspflicht entsprechend. Die Ausschussmitglieder werden insbesondere auf die Einhaltung der Insiderregeln der Marktmissbrauchsverordnung<sup>2</sup> und der adidas-internen Richtlinien zur Kapitalmarkt-Compliance achten.

**§ 11**  
**INKRAFTTRETEN**

Diese Geschäftsordnung tritt am 15. Dezember 2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses in der Fassung vom 4. August 2021.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission.